

Lehrmittel – Pflanzenlisten – QV

Mit dem Start der neuen Grundbildung im August 2012 wird eine zukunfts-taugliche Ausbildung geschaffen. Mit dieser Reform werden auch die Lehrmittel und Pflanzenlisten sowie das Qualifikationsverfahren (QV) neu definiert.

Text: **Felix Käppeli**
Bild: **Archiv g'plus**

Der Bildungsplan bildet die Grundlage für die Vernetzung und Vereinheitlichung der Grundbildung. Er ist ein wichtiges, bedarfsgerechtes, dem Beruf und der Branche angepasstes Instrument, das die Kooperation zwischen den drei Lernorten (Betrieb, Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse) vereinfacht.

Die Standardlehrpläne der Berufsfachschulen, überbetrieblichen Kurse und Betriebe bauen auf den Leistungszielen des Bildungsplanes auf, sind jedoch detaillierter.

Standardlehrpläne der Berufsfachschulen

Im Standardlehrplan der Berufsfachschule wurden die Leistungsziele aus dem Bildungsplan den entsprechenden Semestern auf einer Zeitachse zugeordnet. Die Inhalte des Lehrplanes sind zudem detaillierter definiert. Da die einzelnen Fachrichtungen bei der EFZ-Ausbildung neu ab dem zweiten Lehrjahr getrennt geführt werden, ergeben sich

Vorteile für eine praxisnahe Vermittlung des Stoffes.

Bei der EBA-Ausbildung werden die beiden Fachrichtungen Garten- und Landschaftsbau und Pflanzenproduktion bereits im ersten Lehrjahr separat geführt. Diese Abgrenzung ermöglicht einen praxisnahen Unterricht.

Die Standardlehrpläne für das erste Lehrjahr kommen ab dem neuen Lehrjahr im August zur Anwendung.

Die Standardlehrpläne der Berufsfachschulen für die EFZ- und EBA-Ausbildung aller Fachrichtungen sind für das erste Lehrjahr auf der Homepage JardinSuisse unter Berufsbildung aufgeschaltet. Ebenfalls dort zu finden sind alle Standardlehrpläne der überbetrieblichen Kurse.

Lehrmittel

Für alle Fachrichtungen der EFZ-Ausbildung wird im ersten Lehrjahr dasselbe Lehrmittel eingesetzt. Für das zweite und dritte Lehrjahr werden die Lehrmittel fachspezifisch ausgerichtet sein.

Die gesamte redaktionelle Arbeit und Herausgabe der Lehrmittel ist für alle

Beteiligten mit einem sehr hohen Arbeits- und Koordinationsaufwand verbunden. Es werden insgesamt sieben Ordner in drei Sprachen ausgearbeitet. Beteiligt daran sind Lehrpersonen aus allen Landesteilen. Dank dem sehr grossen und lobenswerten Einsatz aller Mitwirkenden wird ein umfassendes und zeitgemässes Lehrmittel zur Verfügung stehen. Die Lehrmittel für das erste Lehrjahr der EFZ- und EBA-Ausbildungen sind ab diesem Sommer erhältlich. Die Einzelpreise für diese Lehrmittelordner bleiben für jedes Lehrjahr immer gleich, ob nun grosse oder kleine Stückzahlen bestellt werden; auch die Fachrichtung und Sprache machen keinen Unterschied.

Lerndokumentation

Im heutigen Arbeitsmarkt sind selbstständig denkende, initiative Persönlichkeiten, die fähig sind, Aufgaben eigenverantwortlich anzugehen, vernetzt zu denken und auf neue Gegebenheiten in der beruflichen Umgebung flexibel zu reagieren, gefragt. Dabei gilt lebenslanges Lernen als Voraussetzung für



Gemäss Bildungsplan müssen die Pflanzenkenntnisse im Ausbildungsbetrieb und in den Berufsfachschulen vermittelt werden.

den persönlichen und beruflichen Erfolg. Damit das Erlernete auch jederzeit nachgeschlagen werden kann, erstellt der Lernende eine eigene Lerndokumentation. In dieser Dokumentation hält die lernende Person laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Fähigkeiten und ihre Erfahrungen im Betrieb fest. Diese wird selbständig geführt und soll die Eigenverantwortung der Lernenden fördern.

Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation. Bei der Ausbildung zum Gärtner/-in EFZ wird die Dokumentation einmal pro Semester vom Berufsbildner kontrolliert. Bei der EBA-Ausbildung wird diese zweimal pro Semester kontrolliert. Der Berufsbildner bespricht diese Dokumentation mit den Lernenden der EFZ-Ausbildung einmal pro Semester. Mindestens zweimal pro Semester wird diese Dokumentation bei der EBA-Ausbildung besprochen. Zudem hält der Berufsbildner oder die Berufsbildnerin am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest.

Pflanzenlisten

Das Ziel der Grundbildung für Gärtner/-in EBA bei den Pflanzenkenntnissen und deren Verwendung ist, dass sie die Pflanzen aus den verschiedenen Verwendungsgruppen kennen und über deren Standortbedürfnisse Bescheid wissen. Im Bildungsplan Gärtner/-in EBA wird auf die Liste des Verbandes hingewiesen, welche die Pflanzen beinhaltet, die am Ende der Lehrzeit bekannt sein müssen. Die Pflanzenliste der EBA-Ausbildung beinhaltet total 160 Pflanzen (inklusive Gruppen) aus den Bereichen Zierpflanzen, Wechselblüher, Kübelpflanzen, Stauden und Gehölze.

Für alle Fachrichtungen der Gärtner/-in EFZ-Ausbildung ist das Wissen über die Vielfalt und Verwendung von Pflanzen die Kernkompetenz. Die Pflanzenkenntnisse sind eine besondere Herausforderung während der Ausbildung und bilden die Grundlage des Gärtnerberufes. Sie müssen deshalb gemäss Bildungsplan im Ausbildungsbetrieb und in den Berufsfachschulen vermittelt werden.

Je nach Fachrichtung der EFZ-Ausbildung ändern sich die Pflanzenlisten beziehungsweise die Anzahl Pflanzen.

Die Auswahl der Pflanzen erfolgte durch Vertreter aus der Branche. Änderungen in den neuen Pflanzenlisten gegenüber den bestehenden Listen kamen durch die Erfahrungen der letzten

zwölf Jahre und der Marktentwicklung zustande.

Für die EFZ-Ausbildung erstes Lehrjahr und die EBA-Ausbildung aller Fachrichtungen und beider Lehrjahre steht die Pflanzenliste in allen Sprachen seit Mai zur Verfügung und ist auf der Homepage von JardinSuisse aufgeschaltet.

Als gute Grundlage, um die geforderten Pflanzen zu lernen, haben sich landesweit die Lernkarten «Pflanzenkenntnisse» von Simon Gfeller bewährt.

Das Qualifikationsverfahren QV

Am Ende der Grundbildung tritt der Lernende zum Qualifikationsverfahren QV (ehemals LAP – Lehrabschlussprüfung) an. Auch bei der Ausbildung zum Gärtner/-in EBA muss die QV-Hürde genommen werden. Die Attestausbildung kann mit der heutigen Anlehre nicht verglichen werden. Die Anforderungen sind somit höher und es gibt eine Abschlussprüfung beziehungsweise ein Qualifikationsverfahren.

Das Qualifikationsverfahren setzt sich bei der EFZ-Ausbildung aus den Erfahrungsnoten des berufskundlichen Unterrichtes und der überbetrieblichen Kurse zusammen. Dazu kommen die erweiterten und allgemeinen Berufskenntnisse sowie die praktische Arbeit. Das Qualifikationsverfahren der EBA-Ausbildung beinhaltet nebst den Erfahrungsnoten des berufskundlichen Unterrichtes und der überbetrieblichen Kurse die Berufskenntnisse und die praktische Arbeit.

Im Qualifikationsverfahren der EBA-Ausbildung dauert die Prüfung der praktischen Arbeit acht Stunden. Der Kandidat muss zeigen, dass er fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden. Die Berufskenntnisse werden im Umfang von 30 Minuten mündlich geprüft.

Bei der EFZ-Ausbildung sämtlicher Fachrichtungen werden die Pflanzenkenntnisse im Umfang von drei bis vier Stunden unter den erweiterten Berufskenntnissen geprüft.

Der Kandidat der EFZ-Ausbildung wird bei den allgemeinen Berufskenntnissen im Umfang von zwei bis drei Stunden schriftlich oder sowohl schriftlich wie auch mündlich befragt. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so dauert diese höchstens 30 Minuten.

Bei der praktischen Arbeit muss der Kandidat zeigen, dass er fähig ist, die

geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die praktische Arbeit dauert bei der EFZ-Ausbildung zirka zwölf bis 16 Stunden.

Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen bei der EFZ-Ausbildung als Hilfsmittel beim Qualifikationsverfahren verwendet werden.

Bestehen und Benotung

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bei der EBA-Ausbildung bestanden, wenn der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note vier oder höher bewertet und die Gesamtnote vier oder höher erreicht wird. Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der gewichteten Erfahrungsnote. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- praktische Arbeit: 50 Prozent
- Berufskenntnisse: 10 Prozent
- Allgemeinbildung: 20 Prozent
- Erfahrungsnote: 20 Prozent

Bei der EFZ-Ausbildung ist das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung bestanden, wenn der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» und der Bereich «erweiterte Berufskenntnisse» jeweils mit der Note vier und höher bewertet und die Gesamtnote vier oder höher erreicht wird. Es gilt dabei folgende Gewichtung:

- praktische Arbeit: 30 Prozent
- allgemeine Berufskenntnisse: 15 Prozent
- erweiterte Berufskenntnisse: 15 Prozent
- Allgemeinbildung: 20 Prozent
- Erfahrungsnote: 20 Prozent

Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten für:

- den berufskundlichen Unterricht (zählt dreifach)
- die überbetrieblichen Kurse (zählt einfach)

Die Note für den berufskundlichen Unterricht ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten. Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der benoteten Kompetenznachweise.

Wer das Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder das eidgenössische Berufsattest (EBA). 